



Zu TOP Ö38 der Sitzung des Rates am 15.12.2020



+49 17656968386



info@afd-fraktion.gl



www.afd-fraktion.gl

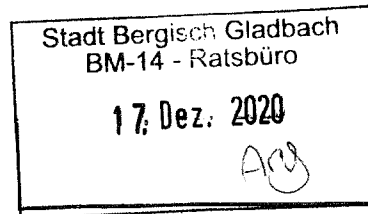


Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

AfD-Fraktion Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1 · 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Bürgermeister Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



15. Dezember 2020

Zwangsvollstreckungsverfahren Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

stellvertretend für die AfD-Fraktion bitte ich um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu wie vielen Zwangsvollstreckungsverfahren ist es in Bergisch Gladbach im Jahr 2019 wegen zahlungssäumiger Personen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrag gekommen?
2. Zu wie vielen Zwangsvollstreckungsverfahren ist es in Bergisch Gladbach von Januar bis einschließlich November 2020 wegen zahlungssäumiger Personen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages gekommen?
3. Welcher jährliche Kosten- und Personalaufwand besteht für die Stadt im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrag?
4. Welche Aufwandsentschädigung für Amtshilfe pro Zwangsvollstreckungsfall wird der Stadt von Seiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages i.d.R. erstattet?
5. Besteht für die Stadt die Möglichkeit, Amtshilfe für Vollstreckungsersuche des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages abzulehnen? Falls ja: Aus welchen Gründen und wie oft wurden solche Ersuche in 2019 sowie von Januar bis einschließlich November 2020 verweigert?

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Schütz
Fraktionsvorsitzender

i.A. Carlo Clemens
Fraktionsgeschäftsführer

AfD-Fraktion Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 017656968386
E-Mail: info@afd-
fraktion.gl
Web: afd-fraktion.gl

VR-Bank eG Bergisch Gladbach-Lev
IBAN: DE 25 3706 2600 4015 1810 15
BIC: GENODE33PAF

23. Dez. 2020



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

AfD-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Fraktionsgeschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Vollstreckungsbehörde

Stadthaus
An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr König, Zimmer 148
Telefon 02202/142729
Telefax 02202/14702729
Email G.Koenig@stadt-gl.de
Sprechstunden:
Montag – Freitag 9 – 12 Uhr
Montag – Donnerstag 14 – 15 Uhr
und nach Vereinbarung

21.12.2020

Zwangsvollstreckungsverfahren Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 15.12.2020 möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

zu Frage 1:

Im Jahre 2019 wurden vom WDR insgesamt 1.427 Vorgänge zur Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen an die Stadt Bergisch Gladbach übermittelt.

zu Frage 2:

Im Jahre 2020 wurden für den Zeitraum 01.01.2020 – 30.11.2020 vom WDR insgesamt 1.300 Vorgänge zur Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen an die Stadt Bergisch Gladbach übermittelt.

zu Frage 3:

Eine Einschätzung der jährlichen Kosten und des Personalaufwandes zur Zwangsvollstreckung nur für Rundfunkbeiträge kann leider nicht erfolgen, da für die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge ein unterschiedlicher Zeitaufwand entstehen kann, der vorab nicht absehbar ist. So kann es sein, dass viele Schuldner bereits nach einem Schreiben der Vollstreckungsbehörde die Zahlung vornehmen, während bei einem anderen Vorgang viele Schreiben, Pfändungsmaßnahmen etc. notwendig sind. Zudem erfolgt keine separate Bearbeitung dieser Vorgänge, sondern in der Regel schuldnerbezogen, d. h. der Aufwand richtet sich nach allen Forderungen (eigene Forderungen der Stadt, rückständige Rundfunkbeiträge etc.) gegen den Schuldner.

Die Kosten für die Zwangsvollstreckung der rückständigen Rundfunkbeiträge (Portokosten, Vollstreckungskosten, Pfändungsgebühren etc.) werden dem Schuldner auferlegt und sind vom Schuldner zu zahlen. Sofern eine Beitreibung dieser Kosten, die der Stadt Bergisch Gladbach entstehen, beim Schuldner nicht beigetrieben werden können, so erfolgt eine Erstattung durch den WDR.

zu Frage 4:

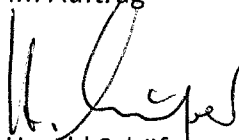
Für jeden übermittelten Vorgang wird vorab ein Kostenbeitrag in Höhe von 37 € gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) durch den WDR an die Stadt Bergisch Gladbach gezahlt.

zu Frage 5:

Es besteht grundsätzlich keine Möglichkeit zur Ablehnung der Amtshilfe für Vollstreckungsersuchen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harald Schäfer
Stadtkämmerer